



MARKTGEMEINDE
FULPMES

COVID-19 INFO

Stand: 06.04.2021

AUSREISE-TESTPFLICHT

08.04.2021 bis 18.04.2021

ACHTUNG: Das Verlassen des Gemeindegebietes von Fulpmes ist nur mit einem **NEGATIVEN CORONATEST** möglich.

PCR GURGELTEST

kostenlose Testmöglichkeit im Gemeindesaal Fulpmes

- ▶ täglich von 07.00 – 10.00 Uhr und 16.00 – 20.00 Uhr
- ▶ Anmeldung unter „Tirol testet“
- ▶ Die Auswertung und Übermittlung des PCR-Testergebnisses kann bis zu 24 Stunden dauern.
- ▶ Gültigkeit des Testergebnisses 72 Stunden

ANTIGENTEST (SCHNELLTEST)

weitere Testmöglichkeit

- ▶ Hausärzte und Apotheken wie bisher
- ▶ Gültigkeit des Testergebnisses 48 Stunden

RATHAUS FULPMES - bleibt geschlossen!

- **Parteienverkehr** - in dringenden Fällen über
Tel. 05225/62251 oder gemeinde@fulpmes.tirol.gv.at
- **Sprechstunden des Bürgermeisters** - nach telefonischer Terminvereinbarung
(Tel.-Nr. 0699/16 2251-01)

Wir bitten Sie die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus ernst zu nehmen!

Aktuelle Informationen finden Sie auf unserem Facebook-Kanal, unserer Webseite und auf unserer Amtstafel.

ANTWORTEN AUF HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Was ist bei einer Gemeindeausreise aus Fulpmes zu beachten?

Für die Marktgemeinde tritt am Donnerstag, 08. April, 00:00 Uhr, vorerst bis inklusive Sonntag, 18. April eine Testpflicht beim Verlassen des Gemeindegebietes in Kraft. Diese Testverpflichtung gilt für alle Personen, die sich auf dem jeweiligen Gemeindegebiet aufgehalten haben und das Gemeindegebiet verlassen wollen – unabhängig von ihrem Wohnsitz und unabhängig davon, wie lange sie sich dort aufgehalten haben.

Wie lange wird die Verordnung aufrecht sein?

Die entsprechende Verordnung gilt vorerst bis zum 18. April 2021.

Wie wird die Ausreise aus der Marktgemeinde Fulpmes kontrolliert?

Die Personen sind verpflichtet, beim Verlassen des Gemeindegebietes von Fulpmes einen negativen Test im Fall einer Kontrolle vorzuweisen.

Welcher Test ist für die Ausreise notwendig?

Sowohl Antigen-Tests als auch PCR-Tests sind möglich.

Hingegen reichen diverse Antigen-Tests zur Eigenanwendung („Nasenbohrer-Tests“) nicht aus.

Das entsprechende Testergebnis muss im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen (z.B. „Screening-Straßen“, Testaktionen der Bundesländer, niedergelassene ÄrztInnen, Apotheken) erlangt werden.

Wo kann ich mich testen lassen?

Alle Testmöglichkeiten finden Sie auf unserer Webseite. Für den Zeitraum der Verordnung stehen zusätzliche Testmöglichkeiten zur Verfügung.

Wie alt darf das Testergebnis sein?

Zum Zeitpunkt der Ausreise aus der jeweiligen Gemeinde darf die erfolgte Probenahme des dem Testergebnis zugrundeliegenden Tests bei Antigen-Tests nicht mehr als 48 Stunden und bei PCR-Tests nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen.

Für wen gilt die Testpflicht?

Diese Testverpflichtung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gemeindegebiet Fulpmes aufgehalten haben und das Gemeindegebiet verlassen wollen – unabhängig von ihrem Wohnsitz und unabhängig davon, wie lange sie sich dort aufgehalten haben.

Gibt es Ausnahmen?

Ja.

Die Pflicht zum Testnachweis gilt nicht für

- Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;
- die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
- Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen
- den Güterverkehr
- Transitpassagiere oder die Durchreise durch das Gebiet ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;
- die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;
- Personen ohne Wohnsitz in den genannten Gemeinden, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test oder PCR-Test festgestellt worden

ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports – zum Zweck der behördlichen Absonderung zu einem Wohnsitz begeben.

Müssen PendlerInnen mit Wohnsitz in der Marktgemeinde Fulpmes einen Negativtest bei der Ausreise vorweisen?

Ja.

Ich wohne nicht in Fulpmes, arbeite aber dort und pendle täglich ein. Was ist zu beachten?

Diese Testverpflichtung gilt für alle Personen, die sich auf dem jeweiligen Gemeindegebiet aufgehalten haben und das Gemeindegebiet verlassen wollen – unabhängig von ihrem Wohnsitz und unabhängig davon, wie lange sie sich dort aufgehalten haben.

Ich fahre ohne Zwischenstopp durch Fulpmes. Muss ich ein negatives Corona-Testergebnis mitführen?

Nein. Bei etwaigen Kontrollen ist glaubhaft zu machen, dass man nicht in der Marktgemeinde Fulpmes aufhältig war, sondern lediglich durchgefahren ist.

Ich wohne nicht in Fulpmes, muss aber dort Erledigungen, Besuche, etc. durchführen. Was ist zu beachten?

Diese Testverpflichtung gilt für alle Personen, die sich auf dem jeweiligen Gemeindegebiet aufgehalten haben und das Gemeindegebiet verlassen wollen – unabhängig von ihrem Wohnsitz und unabhängig davon, wie lange sie sich dort aufgehalten haben.

Müssen sich auch geimpfte Personen testen lassen?

Ja.

Die Impfung senkt die persönliche Wahrscheinlichkeit, an Corona zu erkranken und bietet damit einen sehr guten individuellen Schutz. Die optimale Schutzwirkung einer Covid-Impfung tritt erst circa 7 Tage nach der 2. Teilschutzimpfung ein. Die derzeit geltenden Regelungen des Bundes sehen vor, dass man sich auch nach einer Covid-Impfung weiterhin an die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen (FFP2-Maske tragen, Abstand halten, Händehygiene) hält und sich auch weiterhin regelmäßig testen lässt. Denn es ist nach wie vor nicht restlos geklärt, ob geimpfte Personen das Virus weitergeben geben können, auch wenn sie durch die Impfung selbst nicht daran erkranken. Es gibt erste Hinweise, dass die Impfung dafür sorgt, dass die Virenausscheidung deutlich verringert ist. Und dadurch verringert sich auch die Chance für das Virus, sich zu verbreiten. All das ist derzeit noch Gegenstand von wissenschaftlichen Untersuchungen und davon hängt wohl auch ab, ob sich durch die Impfung eine Herdenimmunität in der Bevölkerung einstellen kann. Bis diese Dinge medizinisch-wissenschaftlich restlos geklärt sind, ist es leider notwendig, die vom Bund vorgegebenen Schutzmaßnahmen zum Wohle aller weiterzuführen – allein schon deshalb, um Menschen zu schützen, die sich beispielsweise aufgrund ihres Gesundheitszustands derzeit nicht impfen lassen können. Danke für Ihre Unterstützung und das Einhalten der Maßnahmen!

Ich hatte bereits eine Coronavirus-Infektion.

Gilt auch ein ärztliches Attest bei der Ausreise?

Als Testergebnisse im Sinne dieser Verordnung sind jene Nachweise zu verstehen, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden. Darunter fällt nach Wortlaut der Verordnung ein ärztliches Attest nicht.

Ich habe einen gültigen Antikörpernachweis.

Was ist zu beachten?

Dieser Nachweis kann den Testnachweis nicht ersetzen.

Bitte wenden!